

OLG München, Urt. v. 12.03.2009 – 1 U 2700/07; Passivlegitimation eines Universitätsklinikums (AÖR) / Haftung des Landes; GesR 2009, 324

Sachverhalt:

Die Klägerin hatte in ihrem Mahnbescheid als Antragsgegner stets das „Klinikum ...“ bezeichnet. Zum damaligen Zeitpunkt war die UK keine eigenständige juristische Person des öffentlichen Rechts, berechtigt und verpflichtet wurde aus Behandlungsverträgen vielmehr der Freistaat Bayern als Klinikträger. Auch in der Klagebegründung und den folgenden Schriftsätzen führte die Klägerin stets die Universitätsklinik als Beklagten zu 3) auf. Erst in der mündlichen Verhandlung wurde eine Berichtigung des Rubrums beantragt.

Entscheidung:

Die fehlerhafte Bezeichnung der Beklagten zu 3) sei unerheblich gewesen. Als Teil einer Prozesshandlung sei die Parteibezeichnung der Auslegung zugänglich. Entscheidend sei, wie die Bezeichnung bei objektiver Deutung aus Sicht der Empfänger zu verstehen sei. Es komme somit darauf an, welcher Sinn die von der klagenden Partei in der Klageschrift gewählte Bezeichnung bei objektiver Würdigung des Klärungsinhalts beizumessen sei.

Bei der Auslegung der Parteibezeichnung sei auch der gesamte Inhalt der Klageschrift einschließlich etwaiger beigefügter Anlagen zu berücksichtigen. Dabei gelte der Grundsatz, dass die Klageerhebung gegen die in Wahrheit gemeinte Partei nicht an deren fehlerhafter Bezeichnung scheitern dürfe, wenn der Mangel in Anbetracht der jeweiligen Umstände letztlich keine vernünftigen Zweifel an dem wirklichen Gewollten Aufkommen ließen.

Unerheblich sei, ob die irrtümlich bezeichnete Partei tatsächlich existiere oder nicht, solange nur aus dem Inhalt der Klageschrift und etwaigen Anlagen unzweifelhaft deutlich werde, welche Partei tatsächlich gemeint sei. Von der fehlerhaften Bezeichnung zu unterscheiden sei die irrtümliche Benennung der falschen, am materiellen Rechtsverhältnis nicht beteiligten Person als Partei; diese werde Partei, weil es entscheidend auf den Willen des Klägers, so wie er objektiv geäußert sei, ankomme.

Der Umstand, dass der Freistaat Bayern durch das Gesetz über die Universitätsklinik des Freistaats Bayern die Beklagte zu 3) zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts gemacht habe und bestimmt habe, dass diese in die Rechte und Pflichten des bisherigen Klinikums als Staatsbetrieb eintrete, sei prozessual unerheblich, denn die Klage war zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits gegen den Freistaat Bayern erhoben. § 265 ZPO bestimme, dass willkürliche Verfügungen einer Partei über die streitbefangene Sache oder den streitbefangenen Anspruch aus Gründen der Prozessökonomie den Ablauf des Prozesses nicht beeinträchtigen.